

mit der scharfen Lupe sah man an der Vorderseite der Gangradszähne die eingedrückten Partikeln des Goldrotes. Wie wohl jetzt die Lippen des Grahamhakens aussehen?

Sollten meine Erzählungen auch nur einem Dutzend junger Kollegen zur Ueberzeugung von der Wichtigkeit meiner Behauptungen überzeugen, so würde sich freuen

Carl Jarck.

Rudolf Flume †.

Der Name Flume ist mit unserer Fachgeschichte unlösbar verbunden. Aus den kleinsten Anfängen heraus hat sich die Firma Rudolf Flume zu einer Weltfirma entwickelt. Das war aber nur möglich, weil der Gründer und Inhaber ein ungewöhnlich tüchtiger Mann war. Mit unermüdlicher Arbeitskraft hat er von Erfolg zu Erfolg sein Unternehmen weitergeführt. Der Schreiber kannte ihn durch seine Tätigkeit in seinem Hause genau; er weiss, wie peinlich er stets bemüht war, dem Fache und seiner Kundschaft zu dienen. Bis spät in die Nacht hinein war er tätig, um neue, zweckmässigere Einrichtungen zu treffen. Aber auch dieser Arbeitswille hätte nicht genügt, um ihm diesen Erfolg zu geben, wenn dahinter nicht ein Mann stand, von aufrechtem, geradem Charakter, der offenen Auges dem Leben gegenüberstand. Sein Wort wog, wenn er bei Beratungen seine Ansicht äusserte; viel sagte er für gewöhnlich nicht, aber was er sagte, war das Ergebnis seiner reichen Erfahrung und seiner scharfen Urteilskraft.

Noch vor ganz kurzer Zeit konnte er seinen Betrieb in neue, grössere Räume verlegen, die es ihm ermöglichten, seinen Betrieb übersichtlich anzuordnen und ihm so die Bahn für eine weitere neue Entwicklung freizumachen. So hinterlässt er sein Werk befähigt, der von ihm vorgezeichneten Bahn zu folgen. Grosse Aufgaben harren trotzdem seines einzigen Sohnes; aber er hat eine Schule genossen, die ihm das Rüstzeug lieferte, das Werk im Geiste des Vaters fortzusetzen und trotz der schwierigen Zeitverhältnisse sicher zu neuen Erfolgen zu führen. Der Geist Rudolf Flumes wird auch weiterhin Führer sein!

W. König.

Es mögen hier noch einige Daten aus dem Lebenslaufe Rudolf Flumes folgen:

Herr Rudolf Flume wurde am 21. März 1861 zu Lünen in Westfalen geboren. Da er als Kind etwas schwächlich schien, wurde er für die Uhrmacherlaufbahn bestimmt. Er lernte 4 Jahre in Bielefeld, soweit bekannt, bei einem Uhrmacher Hülsmann, kam von dort als Furniturist zu Ludwig & Fries. Nach ungefähr einjähriger Tätigkeit ging er nach Chaux-de-Fonds in den Furnituren-Grosshandel, war kurze Zeit auf der Reise für ein Schweizer Haus tätig, bis er sich im Jahre 1887 in Berlin als Furnituren-Grosshändler selbständig machte. Der Aufstieg der Firma ist bekannt. Der erste Angestellte, Herr Rudolf Kuntze, der später Vorstand des Schmuckwarenlagers war, ist vor genau einem Jahre gestorben. Die Angestelltenzahl hat sich dauernd gehoben; bei Kriegsausbruch überschritt sie 150 Personen. Der Bruder des Gründers, Herr Karl Flume, der Ende

der 90er Jahre in die Firma eingetreten war, war schon 1902 verstorben.

Während des Krieges hat Herr Flume in der Abwesenheit fast aller Mitarbeiter, ohne Rücksicht auf seine Gesundheit, mit aller Energie die Geschäfte fortgeführt. Bis in die



letzten Tage hat er sich keine Rast gegönnt; noch in den letzten Tagen widmete er sich der Durchsicht des Furnituren-lagers, trotzdem er sich schon recht schwach fühlte. Eine Lungenentzündung als Folgeerscheinung der Grippe, verbunden mit grosser Herzwäche, setzte seinem arbeitsreichen Leben ein Ziel.

Der einzige Sohn, Herr Walter Flume, führt die Firma mit einem Stab alter, bewährter Mitarbeiter nach den Grundsätzen seines verbliebenen Vaters fort.

Handwerkslehrlinge und Tarifvertrag.

In Hannover hat der Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe mit dem Verband der Schneider, Schneiderinnen usw. am 7. April 1919 einen Tarifvertrag für weibliche Lehrlinge und Gehilfinnen abgeschlossen, wovon § 1 folgendermassen lautet:

„Den weiblichen Lehrlingen wird eine Aufwands-Entschädigung gezahlt von 2.50 Mk. im ersten Halbjahr, 4.50 Mk. im zweiten Halbjahr, 6.50 Mk. im dritten Halbjahr und 10 Mk. im vierten Halbjahr für die Woche.“

§ 11 sieht für Streitigkeiten aus diesem Tarifvertrag einen Schlichtungsausschuss unter Vorsitz des jeweiligen Ge-

werbegerichtsvorsitzenden vor. Beide Parteien sind an die Entscheidung gebunden.

Die Handwerkskammer Hannover wurde von einem Arbeitgeber befragt, ob ein Tarifvertrag auf Lehrlinge ausgedehnt werden dürfte, und äusserte sich folgendermassen:

1. Handwerkslehrlinge, zu denen auch die in diesem Tarifvertrag einbezogenen weiblichen Lehrlinge gehören, unterliegen den Bestimmungen des § 126 b der Reichsgewerbeordnung, wonach die Leistungen des Lehrherrn und des Lehrlings gegeneinander lediglich durch den Lehrvertrag festgelegt werden.